

Allgemeine Unterrichtsbedingungen



Das Schuljahr

Die Anmeldung ist verbindlich für ein ganzes Schuljahr, beginnend am 01. September bis 31. August des Folgejahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung richtet sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen und geltenden Bestimmungen. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

Kosten des Unterrichts

Die Aufwendungen der Musikschule werden aus Gebühren, Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Mitteln und Spenden gedeckt.

Es gilt die vom Musikschule Wörth e.V. beschlossene Gebührenordnung vom 11.05.2016.

Die Musikschule Wörth an der Donau e. V. erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein arbeitet ehrenamtlich ohne Gewinnabsichten.

Die Unterrichtsgebühr ist ein auf 12 Monate umgerechneter Jahresbeitrag und ist deshalb ab 1. September bis einschließlich August des folgenden Jahres zu entrichten.

Zahlungsart: Lastschriftinzug, die Abbuchung erfolgt monatlich

Veränderungen der Bankverbindung sind der Musikschule sofort mitzuteilen.

Wenn der Gebühreneinzug z. B. mangels Kontendeckung nicht möglich ist, trägt der Zahler die entstehenden bankseitigen Gebühren.

Zusätzlich zur Unterrichtsgebühr ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich (Mitgliedsbeitrag: € 12,50 jährlich).

Ebenfalls einmal jährlich ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 20,- pro Schüler/in zu entrichten.

Diese beiden Beträge werden jeweils im November abgebucht.

Bei den „Musikzwerger“ beträgt die Verwaltungsgebühr € 5,- pro Kurs.

Probezeit

Bei dem erstmaligen Besuch der Musikschule gilt die Zeit bis einschließlich Oktober als Probezeit.

Ein Austritt zum Ende der Probezeit ist nur mit schriftlicher Kündigung möglich.

Wiederanmeldung bzw. Kündigung

Sie werden um die Pfingstferien jedes Jahres mittels eines Formulars dazu aufgefordert, die Weiterführung des Unterrichts zu bestätigen, Veränderungen oder eine Kündigung zum Schuljahresende anzuzeigen. Die auf dem Formular benannte Abgabefrist ist unbedingt zu beachten. Rückmeldungen nach dieser Frist können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Kündigung während des Schuljahres ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Schulleitung möglich.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist auch ohne Unterrichtsnutzung möglich. Hierbei gilt die reguläre Kündigungsfrist von acht Wochen.

Ermäßigungen

Die Musikschule Wörth an der Donau e. V. gewährt

Familienermäßigungen unabhängig von Eintrittsdatum und Alter, sondern nach Gebührenhöhe gestaffelt:

- Familienmitglied mit der höchsten Gebühr (bei mehreren Belegungen pro Schüler: in der Summe) gilt als Vollzahler
- Familienmitglied mit der 2.-höchsten Gebühr: 20% Familienermäßigung (auf die reguläre Unterrichtsgebühr)
- Familienmitglied mit der 3.-höchsten Gebühr: 30% Familienermäßigung (auf die reguläre Unterrichtsgebühr)
- jedes weitere Familienmitglied: 40% Familienermäßigung (auf die reguläre Unterrichtsgebühr)

Sozialermäßigungen

bis 50% auf die Unterrichtsgebühr werden bei Bedürftigkeit und gegen Nachweis gewährt (z.B. Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Bildungsgutschein, etc.)

Die Sozialermäßigung gilt für das laufende Schuljahr. Ein formloser Antrag ist zu Beginn des Schuljahres schriftlich zu stellen und für jedes weitere Schuljahr neu bei der Schulleitung einzureichen.

Im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag über zusätzliche Sozialermäßigungen.

Bei Gewährung einer Sozialermäßigung entfällt der Anspruch auf weitere Ermäßigungen.

Ermäßigungen bei Belegung mehrerer Unterrichtsfächer und Ensembles

- zwei oder mehrere Instrumente: Ermäßigung um 10% auf die zweithöchste reguläre Unterrichtsgebühr
- Ensemble: Bei Belegung eines Instrumentalfaches entfällt die Ensemblegebühr

Ermäßigung für Mitglieder der örtlichen Blaskapellen

um 10% auf die reguläre Unterrichtsgebühr, vorausgesetzt das unterrichtete Instrument wird im Verein eingesetzt.

Zusatzgebühren

Erwachsenenzuschlag

Von volljährigen Teilnehmern wird ein monatlicher Zuschlag von 4,- € erhoben.

Ausgenommen sind gegen Nachweis Schüler, Studenten und Auszubildende mit Anspruch auf Kindergeld.

Auswärtigenzuschlag

Die Musikschule erhält Zuschüsse von der Stadt Wörth an der Donau und dem Landkreis Regensburg als Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens.

- Für Schüler, die nicht der Gemeinde Wörth an der Donau, jedoch dem Landkreis Regensburg angehören, wird folgender Auswärtigenzuschlag erhoben:

„Musikzwerge“	€ 25,- / Kurs
Musikalische Früherziehung:	€ 10,- / Monat
Einzelunterricht / Gruppenunterricht:	€ 18,- / Monat

Für Schüler aus der Gemeinde Wiesent gilt:

Der Auswärtigenzuschlag wird zu 100% von der Gemeinde Wiesent übernommen.

Die Verrechnung erfolgt direkt mit der Gemeinde Wiesent, eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich.

Für Schüler aus der Gemeinde Brennbach gilt:

Der Auswärtigenzuschlag wird mit der Gebühr per Lastschrift eingezogen.

Zum Ende des Schuljahres kann eine Erstattung bei der Gemeinde Brennbach unter Vorlage einer Unterrichtsbestätigung beantragt werden; derzeit werden € 150,- rückerstattet;

Hinweis: Zuschüsse seitens der Gemeinde hängen von deren Haushaltslage und politischen Entscheidungen ab. Diese können nicht verbindlich zugesichert werden.

Werden die Zuschüsse nicht gewährt, sind diese als Gebührenzuschlag zu begleichen, bis zu einem Schuljahr rückwirkend.

- Für Schüler, die nicht dem Landkreis Regensburg angehören, wird folgender Auswärtigenzuschlag erhoben:

„Musikzwerge“	€ 30,- / Kurs
musikalische Früherziehung:	€ 12,- / Monat
Einzelunterricht / Gruppenunterricht:	€ 22,- / Monat

Teilnehmer des Blasmusikensembles sind derzeit von der Regelung ausgenommen und zahlen keinen Auswärtigenzuschlag.

Unterrichtsausfall

Unterrichtsversäumnisse seitens des Schülers begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr. Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden aufgrund längerer Erkrankung des Schülers, werden beginnend mit der vierten Unterrichtsstunde die Gebühren auf schriftlichen Antrag hin erstattet, sofern die Krankheit durch eine ein ärztliches Attest belegt wird.

Unterrichtsstunden, welche durch eine Absage der Lehrkraft (z. B. wegen einer Konzerttätigkeit) ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei sonstigem Ausfall, z. B. bei Schulveranstaltungen.

Unterricht, der aufgrund Erkrankung oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfällt, ist bis zu drei Unterrichtsstunden jährlich gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Stunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

Veranstaltungen der Musikschule

Die Musikschule ist berechtigt, einzelne Unterrichtsstunden in Form von Veranstaltungen (z. B. Vorspielabende), einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zu erbringen.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und diese für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden.